Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/9642

14. 01. 98

Beschlußempfehlung*)

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. – Drucksache 13/8650 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll im Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der Organisierten Kriminalität die verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zweck der Strafverfolgung schaffen. Ferner sollen die Verfahrensgrundsätze für den Einsatz technischer Mittel bei der Wohnungsüberwachung zum Zweck der Gefahrenabwehr verfassungsrechtlich verankert werden.

B. Lösung

In den Artikel 13 des Grundgesetzes werden die neuen Absätze 3 bis 6 eingefügt. Absatz 3 ermöglicht den Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen zum Zweck der Strafverfolgung und bestimmt deren Voraussetzungen. Absatz 4 bestimmt die Voraussetzungen für den Einsatz technischer Mittel bei der Wohnungsüberwachung zum Zweck der Gefahrenabwehr. Absatz 5 enthält Regelungen über die Verwendung technischer Mittel zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen. Absatz 6 dient einer wirksamen parlamentarischen Kontrolle. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

Mehrheitliche Annahme

C. Alternativen

Annahme der im Rechtsausschuß beratenen Änderungsanträge.

*) *Der Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Hermann Bachmaier, Gerald Häfner, Detlef Kleinert (Hannover) und Jörg van Essen wird gesondert verteilt.*

D. Kosten

Derzeit nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand für die technische Durchführung der Wohnungsüberwachung und deren richterliche und parlamentarische Kontrolle.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/8650 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann	**Norbert Geis**	**Dr. Herta Däubler-Gmelin**	**Dr. Jürgen Meyer (Ulm)**
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter
	Hermann Bachmaier	**Gerald Häfner**	**Detlef Kleinert (Hannover)**
	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Jörg van Essen		
	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG) – Drucksache 13/8650 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:
Artikel 1 **Änderung des Grundgesetzes**	**Artikel 1** **Änderung des Grundgesetzes**
Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:	1. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:
„(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.	(3) unverändert
(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. *Für Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden kann das Gesetz bestimmen, daß an die Stelle der richterlichen Entscheidung die Genehmigung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.*	(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem *polizeilichen* Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist **nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und** nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle."

(6) unverändert

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

2. unverändert

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

unverändert

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333